


<b>Autor:</b>	Michael Schmittmann, Georg Jacobs	<b>Quelle:</b>	
<b>Dokumenttyp:</b>	Aufsatz	<b>Fundstelle:</b>	Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln AfP 2006, 226-227
		<b>Zitiervorschlag:</b>	Schmittmann/Jacobs, AfP 2006, 226-227

### **Kommissionsinitiative in neuem Licht: Ist eine Neubewertung grenzüberschreitenden Lizenzhandels der Verwertungsgesellschaften erforderlich?**

Rechtsanwalt *Michael Schmittmann* und , Rechtsanwalt Dr. *Georg Jacobs*, LL.M., Düsseldorf<sup>7</sup>

Bereits im Juli 2005 hat die EU-Kommission ein Arbeitspapier<sup>1</sup> veröffentlicht, in dem sie verschiedene Möglichkeiten untersucht hat, auf die praktischen Schwierigkeiten, die mit dem Fehlen einer Struktur zum EU-weiten Erwerb von Rechten bei den Verwertungsgesellschaften verbunden sind, zu reagieren. Diese Untersuchung basierte insbesondere auf verschiedenen Musikdienstleistungen wie Handel mit Musik, Webcasting und Streaming, übertragen online oder per Mobil

- 226 -

Schmittmann/Jacobs, AfP 2006, 226-227

- 227 -

funk<sup>2</sup>. Da der Umsatz mit solchen Dienstleistungen in den USA im Jahr 2004 ungefähr achtmal höher war als in Westeuropa, hatte die Kommission die Wirkungen dreier verschiedener Optionen eingehend untersucht und bewertet:

Option 1 bedeutete, keine regulatorischen Maßnahmen zu ergreifen und alles so zu belassen, wie es war - eine Lösung, die die praktischen Bedingungen nicht verbesserte; die Optionen 2 und 3 sahen verschiedene Konzepte des sog. „One-Stop-Shopping“ vor, das den Erwerb von EU-weiten Verwertungsrechten bei nur einer Verwertungsgesellschaft ermöglichen soll: laut Option 2 sollten territoriale Beschränkungen und diskriminierende Vertragsklauseln in den teilweise bereits bestehenden Verträgen der Verwertungsgesellschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten untereinander beseitigt werden, um solche Verträge der Verwertungsgesellschaften untereinander zu fördern; nach Option 3 sollten Rechteinhaber wählen können, welcher in der EU ansässigen Verwertungsgesellschaft sie die ausschließliche Rechteverwertung in der EU einräumten.

Die Wirkungen dieser Optionen hat die Kommission eingehend untersucht. Dabei besteht der systematische Unterschied zwischen Option 2 und 3 insbesondere darin, dass Option 2 den Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften im Verhältnis zu Verwertern ermöglichte, da diese auswählen könnten, bei welcher Verwertungsgesellschaft in einem Staat der EU sie die Rechte zur EU-weiten Verwertung erwerben und dementsprechend die für sie günstigste wählen könnten. Dabei müssten die einzelnen Verwertungsgesellschaften die Verteilung der Lizenzgebühren durch gegenseitige Abkommen regeln. Die Lizenzgebühren einer EU-weiten Verwertung sanken bei dieser Option voraussichtlich kaum, da jeder Verwertungsgesellschaft in jedem EU-Land ein Teil der jeweiligen Lizenzgebühr zustünde. Dies wäre anders in Option 3, die einen Wettbewerb im Verhältnis der Verwertungsgesellschaften zu den Rechteinhabern schaffte. Verwerter müssten dann die Rechte an jedem Werk bei der von dem jeweiligen Rechteinhaber gewählten Verwertungsgesellschaft erwerben. Die Rechteerwerber selbst könnten wegen eines effektiven Wettbewerbs der Verwertungsgesellschaften untereinander diejenige Verwertungsgesellschaft aus-

wählen, die ihnen die besten Vertragsbedingungen und höchsten Lizenzgebühren gewährte. Die Kommission plädierte in ihrem Arbeitspapier mit eingehender Begründung für die Übernahme der Option 3, da sie die effektivste Lösung einer grenzüberschreitenden Urheberrechtsverwaltung darstelle<sup>3</sup>.

Vor diesem Hintergrund deuten die Pressemitteilungen der letzten Wochen und Monate über neue Techniken digitaler und satellitengestützter Übertragungsdienste einen Technologiesprung an. So berichtet die Presse verstärkt von der geplanten Einführung eines europaweiten satellitengestützten Audio- und Videoübertragungsdienstes „ONDAS“<sup>4</sup> und angesichts der Fußball-WM ist auch bereits von DVB-H bzw. DMB die Rede:

Der Satellitendienst soll - neben Zusatzdiensten und ähnlich wie der Satellitendienst Sirius in den USA - über 100 verschiedene, teils regional spezifische Audiokanäle ausstrahlen, die teilweise durch Videobe-standteile mit weiteren Informationen unterlegt werden. Parallel hierzu soll es auch möglich sein, ganze Filme über Satellit herunterzuladen, zu speichern und (einmalig) abzuspielen. Dieses System setzt technisch Monitore und besondere Empfangsgeräte voraus und ist insbesondere für den Betrieb in Fahrzeugen vorgesehen. Es soll Ende 2008 in Betrieb genommen werden.

Dagegen soll DVB-H<sup>5</sup> Fernsehen und Videoinhalte auf dem Handy ermöglichen. Vier große Mobilfunk-netzbetreiber planen ein Betreiberkonsortium für die Errichtung eines entsprechenden Netzes. Die ers-ten Geräte sollen bereits 2007 marktreif sein. Ein Pilotprojekt, an dem u.a. die Sender ARD, ZDF, Sat.1, RTL und ProSieben beteiligt sind, wird bereits in einer Testphase betrieben. Später sollen bis zu 50 Sen-der empfangen werden können. Ähnliches gilt für den ebenfalls bereits im Testbetrieb befindlichen Al-ternativstandard DMB<sup>6</sup>.

Diese neuen Entwicklungen zeigen, dass der tatsächliche Rahmen, von dem die Kommission bei ihrer Beurteilung ausgegangen ist, mittlerweile zu eng gefasst ist. Der Stand der Technik und in Vorbereitung befindliche neue Dienste beschränken sich nicht mehr auf über Internet oder Mobilfunk übertragene Au-dioinhalte. Sie erstrecken sich vielmehr inhaltlich auch auf Videoinhalte und in Bezug auf die Übertra-gung auf Satelliten- und digitale Funkkommunikation. Damit ist auch die Reichweite und damit der mög-liche Empfängerkreis der Übertragungstechnik ein anderer: Die satellitengestützte Verbreitung ist zwar (noch) auf den europäischen (Groß-)Raum beschränkt während Mobilfunk- und Internetdienste grund-sätzlich weltweit abgerufen werden können. Satellitenkommunikation ist jedoch auch ohne bestehende Internetverbindung möglich und dadurch im Übertragungsraum des jeweiligen Satellitendienstes flexi-bler einsetzbar. Zum anderen bringt die neue Technik auch die Möglichkeit der europaweiten Verbrei-tung von Fernseh- und Videoinhalten mit sich.

Angesichts dieser technischen Entwicklung bedarf es insofern einer Neubeurteilung der verschiede-nen, von der EU-Kommission untersuchten Optionen, als dass mögliche Wirkungen der Optionen nicht mehr allein auf der Grundlage der Übertragung von Audioinhalten via Internet oder Mobilfunk beruhen. Es muss vielmehr auch die digitale Verbreitung von Audio- und Videoinhalten erfasst sein. Deren Be-urteilung mag in einigen Punkten nicht von der bereits vorgenommenen abweichen. Sie wird sich aber zumindest unter den Gesichtspunkten „Legal Certainty“, „Transparency / Governance“ und „Culture / Creativity“ sowie des Rahmens der „Right-Holders“ ändern. So ist die Rechtssicherheit für Betreiber digi-taler Audio- und Videodienste nicht zufriedenstellend, wenn sich eine europäische Regelung lediglich auf Audiodienste bezieht, ohne zugleich digital übertragene Videoinhalte zu regeln. Eine auch auf Video-inhalte bezogene Regelung würde mit der Erhöhung der Rechtssicherheit zugleich auch die Anreize zu grenzüberschreitenden Lizenzierungen erhöhen und damit die Verbreitung der Videoinhalte fördern.

Der Stand der Technik macht also eine weitere Bearbeitung des Berichts der EU-Kommission erforder-lich. Die unveränderte Fortgeltung der Untersuchung griffe vor dem Hintergrund des Stands der Technik und der zunehmenden Parallelität der Übertragung von Audio- mit Videoinhalten zu kurz und ginge an der Praxis vorbei. Ohne eine Neubeurteilung wäre eine auf diesem Arbeitspapier der Kommission beru-hende europäische Regelung wohl bereits vor ihrem Erlass überholt.

## **Fußnoten**

- 7) Der Verfasser Michael Schmittmann ist Partner, der Verfasser Dr. Georg Jacobs, LL.M. Rechtsan-wält in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf.

- 1) „Study on a Community Initiative on the Cross-Border Collective Management of Copyright“, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/management/management\\_en.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/management/management_en.htm).
- 2) A.a.O., S. 6, Pkt. 1.1.
- 3) A.a.O., S. 54, Pkt. 7.
- 4) Infosat, Nr. 218, Mai 2006, S. 88 ff.
- 5) Die Abkürzung steht für „Digital Video Broadcasting for Handhelds.“
- 6) Die Abkürzung steht für „Digital Multimedia Broadcasting.“

© Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln